

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1965	Nummer 26
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	15. 2. 1965	RdErl. d. Innenministers Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges; hier: Weiterleitung von Runderlassen an nachgeordnete und Kommunalbehörden	276
20310	15. 2. 1965	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	277
2133	15. 2. 1965	RdErl. d. Innenministers Ausrüstung der Feuerwehren für Hilfeleistung beim Auslaufen von grundwasserschädigenden Flüssigkeiten	277
764	14. 10. 1964	Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes	280

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
15. 2. 1965	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	280
15. 2. 1965	Bek. — Anerkennung von Feuerschutzgeräten	280
16. 2. 1965	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	282
	Personalveränderungen	284
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	284
4. 3. 1965	RdErl.— Durchführung einer Straßenverkehrszählung im Jahre 1965 zur Erstellung des Generalverkehrsplanes NW	284
	Arbeits- und Sozialminister	
9. 2. 1965	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflaubnisscheine	285
	Hinweise	
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 — Februar 1965	285
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 2. 1965	286

I.

20020

**Vereinfachung und Beschleunigung
des Geschäftsganges;****hier: Weiterleitung von Runderlassen
an nachgeordnete und Kommunalbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1965 — I C 2: 17 — 12.15

Die Anzahl der Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich inzwischen geändert. Die Anlage zu meinem RdErl. v. 23. 5. 1960 (SMBL. NW. 20020) erhält daher die nachstehende Fassung:

Anlage

Stand: 1. 1. 1965

I. Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es folgende Behörden:

Regierungsbezirk	Nachgeordnete Landes- behörden	Kreisfreie Städte	Landkreise	Ämter	Amtsfreie Gemeinden	Amtsangehörige Gemeinden
Aachen	34	1	7	49	35	271
Arnsberg	102	13	12	62	34	614
Detmold	72	2	12	56	169	479
Düsseldorf	112	14	9	37	102	149
Köln	44	2	7	34	55	178
Münster	56	6	10	54	51	187
Nordrh.-Westf. insgesamt	420	38	57	292	446	1878

II. Verteiler für Runderlasse:

	Insgesamt	Aachen	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster
a) An die Reg.Präs. (mind. je 3)	18	3	3	3	3	3	3
b) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. nachgeordneten Behörden	438	37	105	75	115	47	59
c) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Landkreise u. kreisfreien Städte (mind. je 3)	303	27	78	45	72	30	51
d) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	1041	111	174	270	211	119	156
e) An die Reg. Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern u. amtsangeh. Gemeinden) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	2919	382	788	749	360	297	343
f) An die Reg.Präs. mit Nebenabdrucken f. d. nachgeordneten Landesbehörden, Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern)	1461	145	276	342	323	163	212

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter
hier: Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1965 — II A 2 — 11.01 — 15022/65

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 2.1 werden hinter den Worten „die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums“ die Worte „die Landesverwaltungsschule Nordrhein-Westfalen,“ eingefügt.
2. In Abschnitt II Nr. 3.1 Buchstabe b werden hinter den Worten „bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums“ die Worte „bei der Landesverwaltungsschule Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
3. In Abschnitt II Nr. 6 Buchstabe d werden hinter den Worten „der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums“ die Worte „der Landesverwaltungsschule Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

— MBL. NW. 1965 S. 277.

2133

**Ausrüstung der Feuerwehren
für Hilfeleistung beim Auslaufen
von grundwasserschädigenden Flüssigkeiten**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1965 — III A 3:328-978/65

In Ergänzung meines RdErl. über Feuerwehreinsätze bei Unfällen und Bränden von Tankwagen, Kesselwagen und Tankschiffen v. 24. 7. 1962 (MBL. NW. S. 1441; SMBL. NW. 2133) gebe ich auf Grund des § 15 Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (SGV. NW. 213) nachstehende Richtlinien über die Ausrüstung der Feuerwehren für Hilfeleistung bei Ölfällen oder ähnlichen Ereignissen bekannt.

Die Ausrüstung der Feuerwehren für den Einsatz bei Ölfällen richtet sich nach der jeweiligen Stärke und Schlagkraft der Wehr. Sie wird deshalb in drei Stufen — leichte, mittlere und schwere Ausrüstung — unterteilt. Im einzelnen ist die erforderliche Ausrüstung aus der als Anlage beigefügten Zusammenstellung zu ersehen. Die Ausrüstung besteht im wesentlichen aus:

Schutzkleidung,
Beleuchtungsgeräten,
Gasspürgeräten,
Abdichtgeräten,
Umfüll- und Absauggeräten,
Hebe- und Räumgeräten.

1. Leichte Ausrüstung

Mit der leichten Ausrüstung sollen möglichst viele kleine Feuerwehren in den Landkreisen ausgestattet werden. Sie können damit die ersten Hilfemaßnahmen einleiten und kleinere Schäden selbständig beseitigen.

Zur Aufnahme dieser Ausrüstung reichen die Leerräume mit der Nutzlastreserve der Löschgruppenfahrzeuge LF 8-TS (Seitenbeladung) und LF 8-TSA aus. Der Lösch-einsatz wird durch diese Zusatzausrüstung nicht beeinträchtigt.

2. Mittlere Ausrüstung

Diese Ausrüstung ist für größere Feuerwehren in den Landkreisen vorzusehen. Sie gestattet die weitgehende Schadensbeseitigung bei größeren Ölfällen. Zur Aufnahme dieser Ausrüstung ist ein besonderes Fahrzeug (etwa ein 1,25 t-Kastenwagen) erforderlich. Soweit Gerätewagen neu beschafft werden, ist in ihnen Leerraum für diese Zusatzausrüstung mit vorzusehen. Die gesamte elektrische Geräteausrüstung dieser Fahrzeuge darf darüber hinaus nur in explosionsgeschützter Ausführung vorhanden sein.

3. Schwere Ausrüstung

Die schwere Ausrüstung kann auf einem 3- bis 3,5 t-Fahrgestell mit entsprechendem Spezialaufbau und fest eingebautem Stromerzeuger von 10 kVA zur übersichtlichen und zweckmäßigen Unterbringung sowie zur schnellen Entnahme mitgeführt werden. Solche Fahrzeuge müssen in Gebieten mit großer Transportdichte von Mineralölen oder sonstigen chemischen Flüssigkeiten bereitstehen und einen größeren Deckungsbereich übernehmen. In der Regel werden solche Ölfallfahrzeuge von den Berufsfeuerwehren, aber auch von größeren freiwilligen Feuerwehren mit hauptberuflichen Kräften, gegebenenfalls auch von Landkreisen, zu beschaffen sein.

In den Landkreisen ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß, soweit einzelne Feuerwehren für Hilfeleistungen bei Ölfällen nicht ausgerüstet sind, schwerpunktmäßig Feuerwehren größerer Gemeinden mit den erforderlichen Geräten für Ölfälle ausgestattet werden und so ein überlagernder Schutz für Hilfeleistungen gewährleistet ist.

Zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für Hilfeleistung bei Ölfällen können Beihilfen gewährt werden (RdErl. v. 10. 4. 1964 — MBL. NW. S. 680; SMBL. NW. 2131).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,

Gemeindeaufsichtsbehörden,

Landesfeuerweherschule.

lage

Ausrüstungsverzeichnis

Art der Ausrüstung	hü = handels- üblich bzw. DIN	Für die Stufe		
		leicht	mittel	schwer
		Stück	Stück	Stück
Schutzkleidung				
Hitzeschutzhandschuhe, gefüttert, 400 mm lang Paar	hü	2	4	6
Hitzeschutzhauben, gefüttert, mit Glimmerscheibe	hü	2	4	6
Löschdecken, 160 cm $\times$ 200 cm, in Schutzbeutel	14 155	2	4	6
Gummihandschuhe, öl-, lauge- und säurebeständig Paar	hü	2	4	6
Gummijacken, öl-, lauge- und säurebeständig	hü	2	4	6
Gummistiefel, öl-, lauge- und säurebeständig Paar	hü	1	2	3
Gummistiefel, öl-, lauge- und säurebeständig (langschäftig, sogenannte Schifferstiefel)	hü	1	2	3
Säureschutzanzüge aus Dralongewebe	hü	—	—	3
Schutzbrillen	hü	2	4	6
Beleuchtungsgeräte				
Handleuchte, explosionsgeschützt 130 mm $\varnothing$, Blinkeinrichtung und aufsetzbare Gelblichtkalotte	14 642	1	3	3
Tragbare Sicherungsleuchte, explosionsgeschützt, für rotes Dauerlicht	hü	2	2	4
Tragbarer Stromerzeuger 3 bis 5 kVA mit Erdungsspieß und 5 m Erdungskabel	14 685	—	1	1
Kabeltrommel mit 50 m Kabel NSH 4 $\times$ 1,5, explosionsgeschützt und wasser-dichte Ausführung	hü	—	2	4
Schuko-3-fach-Abzweigstück, explosionsgeschützt.	hü	—	1	2
Breitstrahlscheinwerfer 110 mm Lichtaustritt, explosionsgeschützt	14 645	—	2	4
Stativ A mit Zwischenstück	14 683	—	2	4
Sanitäts- und Gaspürgeräte				
Kleiner Sanitätskasten KS.	14 142	1	1	1
Auer-Ex. Meter T2 mit Trageriemen, Trockenzellen 1,5 V, Prüfschlauch 2 m, Universalmassivsonde 1,2 m und Abscheider, kompl. mit Kupplungen	hü	—	1	1
Gaspürgeräte (Gas-Luft-Gemisch-Tester) mit je 10 Prüfröhrchen und 4 m Verlängerungsschlauch	hü	—	2	2
Löschgeräte				
Schaummittelbehälter 20 l (gefüllt)	14 452	2	10	15
Zumischer mit Saugschlauch 1,5 m und 1:2 D-Kupplung (400 l/min Wasserfluß)	hü	—	1	1
Schaumstrahlrohr 400 l/min, mit Absperrhahn	hü	—	1	1
Feuerlöscher PG 12	14 406	1	2	4
Abdichtgeräte				
Abdichtbinden 10 m lang, 100 mm breit	hü	2	4	6
Sandsäcke, verrottungsbeständig, 30 cm $\times$ 60 cm, gefüllt	hü	—	4	10
Sandsäcke, verrottungsbeständig, 30 cm $\times$ 60 cm, leer	hü	10	20	40
Säcke mit ölaufsaugenden Mitteln (Sägemehl oder dergleichen), verrottungsbeständig, 50 cm $\times$ 120 cm	hü	1	4	10
Abdeckplanen 3 m $\times$ 3 m, mineralölbeständig	hü	2	2	2
Abdeckplanen, 5 m $\times$ 5 m, mineralölbeständig	hü	1	2	2
Rolle Kunststoff-Folie 25 m $\times$ 6 m, zweimal gefaltet und gerollt	hü	—	—	1
Neoprenplatten zum Abdecken von Kanaleinläufen, mineralölbeständig	hü	2	1	2
Holzkeile, Satz = 10 Stück	hü	1	1	1
Lehmrohlinge in Blechbehältern	hü	2	4	4

Art der Ausrüstung	hü = handels- üblich bzw. DIN	Für die Stufe		
		leicht	mittel	schwer
		Stück	Stück	Stück
Abdichtgeräte				
Konische Behälter, mineralölbeständig, für die Abdeckung von Bodeneinläufen, Kanalschächten, Gullys usw.				
Größe: 60 cm × 60 cm × 40 cm	hü	2	4	6
Größe: 75 cm × 75 cm × 40 cm	hü	2	4	6
Umfüll- und Absauggeräte				
Umfüllpumpe mit explosionsgeschütztem Drehstrommotor 300 . . . 400 l/min bei 15 m WS, selbstansaugend, schmutz-, öl- und säureunempfindlich	hü	—	1	2
Saugschläuche C, mit feststellbaren Kupplungen, öl-, benzin- und säureunempfindlich, elektrisch leitfähig, je 1,6 m lang	hü	—	4	8
Saugrüssel mit C-Kupplung, elektrisch leitfähig	hü	—	2	4
Kupplungsschlüssel A-B-C	14 822	—	2	2
Druckschlauch C, öl-, benzin- und säureunempfindlich, 15 m, elektrisch leitfähig	hü	—	2	4
Eimer aus Kunststoff, 10 l	hü	2	3	4
Kunststoffrinne, öl-, benzin- und säureunempfindlich, etwa 4 m lang	hü	—	1	2
Auffangbehälter, offen, zusammenlegbar, 1500 bis 5000 l Inhalt, öl-, benzin- und säureunempfindlich, Gesamtfassungsvermögen in l	hü	—	10 000	20 000
Einstellspritze mit 5 m Druckschlauch	14 307	1	1	1
Pumpenaggregat, explosionsgeschützt, mit Zubehör, zum Absaugen von Öl von Straßen- und Wasseroberflächen	hü	—	—	1
Übergangsstücke für Tank- und Kesselwagen, Satz	hü	—	1	1
Schaufel, flach mit hohem Rand und kurzem Stiel, aus Kunststoff	hü	2	3	3
Gummischieber mit Stiel	hü	—	1	2
Straßenbesen (extra breit)	hü	1	2	3
Hebe- und Räumgeräte				
Sandschaufel (nicht funkenreißend) mit Schaufelstiel	hü	2	4	4
Kreuzhacken (nicht funkenreißend)	hü	1	2	2
Spaten lang (nicht funkenreißend)	hü	1	4	4
Hanfseil, 10 m A 24	83 305	—	1	2
Winde, hydr. 5 t, Bauhöhe 650 mm, Hub 300 mm, mit verstellbarer Klaue . .	hü	—	2	—
Winde, hydr. 10 t, Bauhöhe 800 mm, Hub 350 mm, mit verstellbarer Klaue . .	hü	—	—	2
Werkzeug und Zubehör				
Rohrabschneider (nicht funkenreißend)	hü	—	1	1
Werkzeug (nicht funkenreißend): Schlosserhammer, Wasserpumpenzange und Schraubenzieher mit Werkzeugtasche	hü	—	1	2
Flachmeißel	hü	—	1	2
Durchschläger	hü	—	1	2
Drahtseile (verschiedene Stärken und Längen)	655	—	—	4
Drahtseilklemmen 16	741	—	—	2
Schäkel A 4	82 101	—	—	2
Kausche 2551	HNA Lg 111	—	—	4
Arbeitsleinen, rot gefärbt, säurebeständig	hü	2	4	4
Reflektierendes Warnschild mit Ständer	hü	2	2	2
Reflektierendes Rauchverbotsschild mit Ständer	hü	2	2	2
Warnflaggen (1 : 2 : 1) weiß-rot-weiß	hü	2	2	4
Fernmeldegeräte				
Funksprechanlage	hü	—	—	1
Handfunksprechgerät	hü	—	2	2

764

Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 10. 1964 — II B 182 — 58

Die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in der Versammlung am 10. Juni 1964 eine Änderung der §§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung ist von mir im Einvernehmen mit dem Innenminister genehmigt worden. Die entsprechenden Bestimmungen haben nunmehr folgende Fassung:

§ 10 Abs. 3 Satz 1

„Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des Verbandsvorstandes für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gewährträger aus ihrer Mitte einen ersten Vorsitzenden (Präsidenten) und einen zweiten und dritten Vorsitzenden.“

§ 13 Abs. 1 Satz 2

„Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gewährträger diese Mitglieder und für jedes dieser Mitglieder einen Stellvertreter, der es bei einer Verhinderung vertritt.“

— MBl. NW. 1965 S. 280.

II.

Innenminister

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 15. 2. 1965 — I C 1/12-11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

a) in der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

Heft 183 „Das nach dem Körperschaftsgesetz veranlagte Einkommen in Nordrhein-Westfalen 1961“

Bezugspreis 3,35 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 185 „Die natürliche Bevölkerungsbewegung und die Todesursachen in Nordrhein-Westfalen 1963“

Bezugspreis 6,60 DM zuzüglich Versandkosten

b) in der Sonderreihe Volkszählung 1961:

Heft 3c „Gemeindestatistik des Landes Nordrhein-Westfalen“

— Bevölkerungsentwicklung 1871—1961 —

Bezugspreis 16,50 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 6 „Die Ausländer in Nordrhein-Westfalen nach Staatsangehörigkeit, Alter und Familienstand“

Bezugspreis 2,— DM zuzüglich Versandkosten

Heft 8a „Die Erwerbspersonen in Nordrhein-Westfalen nach der wirtschaftlichen Gliederung“

— Landes- und Kreisergebnisse für den Landesteil Nordrhein —

Bezugspreis 6,25 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 10 „Die Vertriebenen, die Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone und die Ausländer in Nordrhein-Westfalen nach der wirtschaftlichen Gliederung“

Bezugspreis: 3,60 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 11b „Die Pendelwanderer in Nordrhein-Westfalen“ — Landesteil Westfalen —

Bezugspreis 31,— DM zuzüglich Versandkosten

c) in der Sonderreihe Landwirtschaftszählung 1960:

Heft 3 „Personalverhältnisse in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Nordrhein-Westfalen“

Bezugspreis 13,— DM zuzüglich Versandkosten

d) Sonderveröffentlichungen:

„Verzeichnis der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen“ — Stand: 31. 12. 1963 —

Bezugspreis 1,90 DM zuzüglich Versandkosten

Sozialproduktsberechnungen der Länder, Heft 1:

„Das Bruttoinlandsprodukt der kreisfreien Städte und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland 1957 und 1961“

Bezugspreis 5,— DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau 1965 für den Regierungsbezirk Köln“

Bezugspreis 2,80 DM zuzüglich Versandkosten

Die aufgeführten Bände sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1965 S. 280.

Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 15. 2. 1965 — III A 3/245—946 65

Die in der Anlage aufgeführten Feuerschutzgeräte sind bei den zuständigen Zentralprüfstellen nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt. Für diese Geräte können Beihilfen nach Nr. 2a meines RdErl. v. 10. 4. 1964 (SMBl. NW. 2131) gewährt werden.

Bezug: Bek. v. 6. 10. 1964 (MBl. NW. S. 1597).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,

Gemeindeaufsichtsbehörden,

Landesfeuerwehrschule.

Anlag

Anlage

Lfd.Nr.	Hersteller	Bezeichnung	Prüfzeichen
I. Druckschläuche			
1	Fa. Jakob Eschbach, Essen-Kupferdreh	D gummiert, rundgewebt, Qualität „Optima-Synthetik“	30 bis 153
2	Fa. Gollmer & Hummel KG, Neuenburg (Württ.)	D gummiert, rundgewebt, Kunstfaser (aus Polyesterfaser) Qualität „Synthetik-TITAN“	30 bis 135
3	Fa. Paul Holtermanns, Brüggen (Niederrhein)	C gummiert, rundgewebt, Köperflachs B gummiert, rundgewebt, Köperflachs mit Ramie-Schuß C gummiert, rundgewebt, Köperflachs mit Ramie-Schuß B gummiert, rundgewebt, Köper-Silberflachs C gummiert, rundgewebt, Köper-Silberflachs B gummiert, rundgewebt, Köperflachs C gummiert, rundgewebt, Vollramie C gummiert, rundgewebt, Kunstfaser	10 bis 511 10 bis 512 10 bis 513 10 bis 514 10 bis 515 10 bis 516 10 bis 517 30 bis 155
4	Fa. Kowalit Gummikombinat, Waltershausen (Thüringen)	C gummiert, rundgewebt, aus synthetischem Material Polyester	30 bis 157
5	Fa. Gebr. Kronenburg N.V., Schlauchweberei Hedel (Holland)	B gummiert, rundgewebt, 100% synthetisch C gummiert, rundgewebt, 100% synthetisch	30 bis 140 30 bis 141
6	Fa. Mechan. Handschlauch- weberei Dabringhausen, Dabringhausen	B gummiert, rundgewebt, Assindia-Vollsynthetik-Köper C gummiert, rundgewebt, Assindia-Vollsynthetik-Köper	30 bis 137 30 bis 138
7	Fa. Walraf Textilwerke, Rheydt	D gummiert, rundgewebt, „Synthetik-Standard“	30 bis 152
8	Fa. Weinheimer Gummiwaren- fabrik, Weisbrod & Seifert GmbH., Weinheim (B.)	D gummiert, rundgewebt, Synthetic-Weico-Diamant	30 bis 136

II. Tragkraftspritzen und Feuerlösch-Kreiselpumpen

1	Gebr. Bachert, Bad Friedrichshall (Württ.)	FP 8:8 mit 6 Zyl. Daimler-Benz-Motor, zweistufiger Pumpe, Flüssigkeitsringpumpe FP 16:8 mit 6 Zyl. Daimler-Benz-Dieselmotor, zweistufiger Pumpe, Flüssigkeitsringpumpe	PVR 180:1:64 PVR 182:3:64
2	Klöckner-Humboldt-Deutz AG (Magirus), Ulm-Donau	FP 16:8 mit 6 Zyl. KHD-Dieselmotor, zweistufiger Pumpe, zweistufiger Auspuffgasstrahler	PVR 185:6:64
3	Fa. Carl Metz GmbH., Karlsruhe	FP 8:8 mit 6 Zyl. Unimog S-Motor, zweistufiger Pumpe, einstufiger Auspuff-Gasstrahler FP 8:8 mit 6 Zyl. Unimog S-Motor, einstufiger Pumpe, Trockenringentlüftungspumpe	PVR 175:1:63 PVR 181:2:64
4	Fa. Albert Ziegler, Giengen (Brenz)	TS 8:8 mit 2 Zyl. BMW-Motor, einstufiger Pumpe, Auspuffgasstrahler	PVR 183:4:64

— MBl. NW. 1965 S. 280.

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 16. 2. 1965 — III A 3 246—660, 65

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel v. 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339; SGV. NW. 2061) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster (Westf.) die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs neu zugelassen.

Anlage

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — SMBl. NW. 2134) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Bezug: Bek. v. 3. 7. 1964 (MBl. NW. S. 1000).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgerät Feuerlöschmittel	Zulassungs- Kenn-Nr.	zugelassen für Brandklasse
Mit Wirkung vom 20. Juli 1964				
1	Wintrich & Co., Deutsche Feuerlöcher-Bauanstalt, Bensheim a. d. B.	„Wintrich“-Pulverlöcher, P 6 Mx, Type: P 6 Nato, Bauart: P 6 H	P 1 — 17.64	B, C, E
Mit Wirkung vom 12. August 1964				
2	Concordia Elektrizitäts-AG, Dortmund, Münsterstr. 231	„CEAG“-Schaumlöchergerät, fahrbar, Type: LS 150, Bauart: S 150 H f — 15	P 3 — 2.64	A, B
3	Wintrich & Co. Deutsche Feuerlöcher-Bauanstalt, Bensheim a. d. B.	„Wintrich“-Pulverlöcher, DIN Pulver 1, Type: P 1 — DSp, Bauart: PG 1 H	P 1 — 19.64	A, B, C, E*) bis 1000 V
4	dto.	„Wintrich“-Kraftfahrzeug- Pulverlöcher, Hersteller- Typbezeichnung: P 2 — DSp, Bauart-Kurzzeichen: PG 2 H	P 2 — 5.64	A, B, C, E*) bis 1000 V
Mit Wirkung vom 24. September 1964				
5	Becker & Co., Vöhrenbach (Schwarzwald)	Tretspritze „Feuerjäger“, Hersteller- Typbezeichnung: Feuerjäger, Bauart-Kurzzeichen: W 20	P 3 — 11.64	A
6	NU-SWIFT International Ltd. Elland, Yorkshire, England Einführer: Karl-Heinz Rapp, Hamburg-Wandsbek, Gehölzweg 18	„NU-SWIFT“-Feuerlöcher, DIN Bromid 0,8, Hersteller- Typbezeichnung: 4000-NU-SWIFT, Bauart-Kurzzeichen: B 0,8 L	P 1 — 25.63	B, E
7	dto.	„NU-SWIFT“-Feuerlöcher, DIN Bromid 0,8, Hersteller- Typbezeichnung: 4003-NU-SWIFT, Bauart-Kurzzeichen: B 0,8 L	P 1 — 26.63	B, E
Mit Wirkung vom 22. Oktober 1964				
8	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld KG Wadersloh	„Gloria“-Kraftfahrzeug- Pulverlöcher, Hersteller-Typbezeichnung: P 2 G, Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L	P 2 — 4.64	A, B, C, E*) bis 1000 V
9	Minimax AG Urach (Württ.)	„Minimax“-Kraftfahrzeug- Pulverlöcher, Hersteller-Typbezeichnung: PG 2, Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L	P 2 — 3.64	A, B, C, E*) bis 1000 V

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgerät Feuerlöschmittel	Zulassungs- Kenn-Nr.	zugelassen für Brandklasse
10	Bavaria-Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos, Nürnberg, Veillodter Str. 1 Vertrieb: Walther & Cie AG, Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	„Walther“-Handfeuerlöscher, DIN Pulver 1, Hersteller-Typbezeichnung: P 1 G, Bauart-Kurzzeichen: PG 1 H	P 1 — 18.64	A, B, C, E*) bis 1000 V

Mit Wirkung vom 4. November 1964

11	Bavaria-Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos, Nürnberg, Veillodter Str. 1	„Bavaria“-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher, Hersteller-Typbezeichnung: PG 2 D, Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L	P 2 — 6.64	A, B, C, E*) bis 1000 V
12	Total KG. Foerstner & Co Ladenburg (Neckar)	„Total“-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher, Hersteller-Typbezeichnung: G 2, Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L	P 2 — 7.64	A, B, C, E*) bis 1000 V
13	AKO GmbH, Opladen (bei Köln) Ophovener Str. 14—20	„AKO“-Kohlensäure-Schneeegerät auf Einachsahrgestell, Hersteller-Typbezeichnung: KF 30, Bauart-Kurzzeichen: K 30	P 3 — 12.64	B, E
14	AKO GmbH, Opladen (bei Köln) Ophovener Str. 14—20	„AKO“-Kohlensäure-Schneeegerät auf Einachsahrgestell, Hersteller-Typbezeichnung: KF 60, Bauart-Kurzzeichen: K 60	P 3 — 13.64	B, E

Mit Wirkung vom 3. Dezember 1964

15	Farbwerke Hoechst AG, vorm. Meister Lucius & Brüning, Frankfurt (M)-Hoechst	Schaummittel „Tutogen L“	PL — 3.64	A, B
----	---	--------------------------	-----------	------

Mit Wirkung vom 23. Dezember 1964

16	Zapf & Lang Schwäbisch Hall	Sonderlöschpulver „Thermofix M“ und zwar für brennbare Erdmetalle: brennbare Erdalkalimetalle: brennbare Alkalimetalle: in Handfeuerlöschern mit 12 kg Pulver- füllung und in großen Geräten, jeweils mit Pulverbrause.	PL — 2.64	D Aluminium, Magnesium, Kalzium, Barium, Lithium, Natrium, Kalium
----	--------------------------------	---	-----------	--

Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen ist.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Bezirksregierung Düsseldorf
Regierungsassessor H. Wolfs zum Regierungsrat
Bezirksregierung Köln
Regierungsassessor B. Blank zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor H. Groß
vom Innenministerium zur Landesrentenbehörde NW
Regierungsrat D. Berndt
von der Bezirksregierung Köln zur Bezirksregierung
Düsseldorf

Regierungsrat Dr. L. Pielow
von der Bezirksregierung Münster zum Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW

Es ist in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor R. Holstein, KPB Bocholt

Es ist ausgeschieden:

Regierungsrat Dr. E. Niermann, Bezirksregierung Münster,
wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung

Es ist verstorben:

Oberregierungsrat F. B. Hein, Bezirksregierung Köln.

— MBI. NW. 1965 S. 284.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. H. Busse zum Ministerialrat
Oberregierungs- und -baurat R. Rosemeyer
zum Regierungsbaudirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Löwen

Nachgeordnete Behörden:

Es ist in den Ruhestand getreten:

Bergrat K. Ehring, Oberbergamt in Dortmund.

— MBI. NW. 1965 S. 284.

Durchführung einer Straßenverkehrszählung im Jahre 1965 zur Erstellung des Generalverkehrsplans NW

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 4. 3. 1965 — Gen. V. 1:05-01

In der Regierungserklärung v. 26. 7. 1962 hat der Ministerpräsident die Schaffung eines Generalverkehrsplans für das Land Nordrhein-Westfalen in das Programm der Landesregierung aufgenommen. Zur Ermittlung des Verkehrsbedarfs sind Verkehrserhebungen bei allen Verkehrssystemen erforderlich. Daher sollen im Jahre 1965 auch auf den Straßen Nordrhein-Westfalens umfangreiche Verkehrszählungen durchgeführt werden.

Für die Zählungen wurde das Land in 123 Verkehrszellen eingeteilt. Mit Hilfe der ausgewählten Zählmethode sollen folgende Verkehrsbeziehungen erfaßt werden:

Verkehr zwischen den Verkehrszellen des Landes
(Binnenverkehr in Nordrhein-Westfalen),

Verkehr zwischen den Verkehrszellen Nordrhein-
Westfalens und Gebieten außerhalb Nordrhein-
Westfalens
(Quell- und Zielverkehr NW),

Verkehr, der durch das Land Nordrhein-Westfalen
fließt und außerhalb des Landes Quelle und Ziel hat
(Durchgangsverkehr).

Die Untersuchung der Vor- und Nachteile aller in Betracht kommenden Methoden führte zu der Entscheidung für die mündliche Befragung auf der Straße.

Die Grenzen der Verkehrszellen bilden Zählriegel. An ihren Schnittpunkten mit den verkehrlich bedeutenden Straßen werden Zählstellen eingerichtet, an denen die Kraftfahrer angehalten und nach vorher festgelegten Merkmalen befragt werden.

Die Zählung umfaßt alle verkehrswichtigen Straßen an der Grenze einer jeden Verkehrszelle mit Ausnahme der Bundesautobahn. Aus Sicherheitsgründen werden innerhalb Nordrhein-Westfalens zur Erfassung des gesamten Verkehrs auf den Bundesautobahnen nur die Kraftfahrer der an den Anschlußstellen auffahrenden Fahrzeuge befragt. An den Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen dagegen soll eine unmittelbare Befragung auf der Autobahn in beiden Fahrtrichtungen durchgeführt werden.

Die Befragung erstreckt sich nur auf einen Teil des Gesamtverkehrs eines Tages. Zur Verringerung des Aufwandes wurden die Zählzeiten auf 2mal 4 Stunden beschränkt. Um den Spitzenverkehr zu erfassen, sind die Zeiten von 6 bis 10 Uhr und von 15 bis 19 Uhr ausgewählt worden. Während der Zählzeiten sollte nach Möglichkeit der gesamte in dieser Zeitspanne anfallende Verkehr erfaßt werden.

Mit der **Befragungszählung** wird eine **Querschnittszählung** verbunden, die sich über die Zeit von 6 bis 22 Uhr erstreckt.

Sowohl bei der Befragungszählung als auch bei der Querschnittszählung werden folgende Kraftfahrzeugarten unterschieden:

Krafträder
einschließlich Motorroller und Mopeds,
Personenkraftwagen
einschließlich Kleinomnibus (bis 9 Sitze)
und Kombinationskraftwagen,
Kraftomnibusse,
Lastkraftwagen ohne Anhänger
einschließlich Lieferkraftwagen, alleinfahrende
Zugmaschinen und Sattelschlepper,
Lastkraftwagen mit Anhänger.

Die Befragung erstreckt sich auf die Quelle und das Ziel einer Fahrt. Neben diesen Merkmalen werden die Kraftfahrzeugart und die Zahl der Insassen erfaßt. Die Befragung nach dem Fahrtzweck wird nur stichprobenartig erfolgen.

Die Durchführung der gesamten Zählung auf den Straßen des Landes erstreckt sich auf die Zeit vom 23. März bis gegen Ende Oktober 1965 (und zur Klärung besonderer Verkehrsformen — z. B. Wochenend- und Ferienreiseverkehr — auf Zeitabschnitte des Jahres 1966). In der Zeit vom 23. März bis gegen Ende Oktober 1965 werden die Zählungen nach einem festen Plan an den dafür bestimmten Tagen der Zählwochen jeweils an den Grenzen einer bestimmten Anzahl von Verkehrszellen vorgenommen.

Die Zählungen beginnen wie folgt:

- 1. Zählwoche** (23., 24. und 25. März 1965) an den Grenzen folgender Verkehrszellen:
Euskirchen-Nord
Dortmund
Geldern
Metschede-Süd
- 2. Zählwoche** (30., 31. März und 1. April 1965) an den Grenzen folgender Verkehrszellen:
Erkelenz
Münster-Stadt
Kempen-Krefeld-Ost
Rhein-Bergischer Kreis-Süd
Rhein-Wupper-Ost
Hagen
- 3. Zählwoche** (6. und 7. April 1965) an den Grenzen folgender Verkehrszellen:
Duisburg
Altena-West
Monschau
Wattenscheid
Grevenbroich-Süd-Ost
Recklinghausen-Stadt.

Die Durchführung der Zählungen haben Institute und Ingenieurbüros übernommen, mit denen nähere Vereinbarungen getroffen worden sind. Ihnen ist auch die Aufbereitung und Auswertung übertragen worden.

Sodann werden die Zählungsergebnisse zentral beim Statistischen Landesamt NW gesammelt, um für die weitere Auswertung zur Nutzbarmachung für die Generalverkehrsplanung verwendet zu werden.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten haben folgende Landesministerien ihre fördernde Mitwirkung bei der Durchführung der Zählungen erklärt:

der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes NW (Koordinierung der Zählungen mit den für die Straßenbauplanung und -durchführung zuständigen Dienststellen),

der Innenminister des Landes NW (Mitwirkung der Polizei),

der Kultusminister des Landes NW (Beteiligung von Schülerinnen und Schülern der oberen Klassen der dafür in Betracht kommenden Schulen).

Die Minister haben in besonderen Erlassen ihre Dienststellen über die näheren Einzelheiten unterrichtet.

Die Ergebnisse der Straßenverkehrszählungen 1965 werden auch den Gemeinden und Kreisen des Landes für ihre Planungen zur Verfügung stehen.

Ich bitte die Regierungspräsidenten sowie die Landkreise und kreisfreien Städte um Anweisung an die fachlich zuständigen Dienststellen, die Durchführung der Straßenverkehrszählung nach besten Kräften zu unterstützen.

Darüber hinaus richte ich an die Bevölkerung des Landes, insbesondere an die Kraftfahrer, die Bitte, der Straßenverkehrszählung Verständnis entgegenzubringen, dient sie

doch allein dem Zweck, Unterlagen für eine bessere Gestaltung des gesamten Verkehrs zu beschaffen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1965 S. 284.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstoff-erlaubnis-scheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 2. 1965

— III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstoff-erlaubnis-scheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller
Kurt Zien Rösenbeck Krs. Brilon Oberstraße	B 29,62	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Hubert Lenzen Rinnen Krs. Schleiden	B 16,63	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Düren
Gerhard Koebsch Heiligenhaus Danziger Straße 6	B 169 L,63	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

— MBl. NW. 1965 S. 285.

Hinweise

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 — Februar 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

A. Amtlicher Teil

Personalsnachrichten	41
Satzung für den Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 12. 1964	43
Beteiligung nichthabilitierter Wissenschaftlicher Assistenten an Vorlesungen und Übungen planmäßiger Hochschullehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 12. 1964	44
Sozialbeitragsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1965	45
Erteilung von nebenamtlichem Unterricht durch schwerbeschädigte Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 1. 1965	45
Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufs- und Berufsfachschulen als Bezirksbeauftragte. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 2. 1965	45
Sonderschule für Lernbehinderte; hier: Ordnung des Auslese- und Überweisungsverfahrens. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 1. 1965	45
Anerkennung von Reifezeugnissen des Hessen-Kollegs in Wiesbaden. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 1. 1965	47
Anerkennung von Reifezeugnissen des Berlin-Kollegs. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1965	47
Satzung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Bek. d. Kultusministers v. 11. 12. 1964	47

21. Fortsetzung zum Verzeichnis der gemäß § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 440) und der §§ 1 bis 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 16. Juni 1954 (GS. NW. S. 441) anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusministers v. 8. 1. 1965 49

B. Nichtamtlicher Teil

Fortbildung für Physiklehrer	49
Internationale Verkehrsausstellung in München	49
Konzerthilfeprogramm	49
800 Jahre Leipzig	49
Studienreisen nach den USA für Lehrer aller Schularten	49
Jugendfahrten nach Wien	49
Lehrschau „Jugend und Erziehung im Machtbereich der SED“	50
Jahrestagung des „Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.“	50
Buchbesprechung	50
Buchhinweise	50

(Sachregister und chronologische Übersicht für den 16. Jahrgang liegen bei)

— MBl. NW. 1965 S. 285.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		gewiesen worden ist. LG Bonn vom 13. November 1964 — 4 T 431/64	43
Geschäftliche Behandlung der Haftentscheidungen des Oberlandesgerichts und Erfassung bestimmter Aufgaben der Staatsanwaltschaft — Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) —	37	6. ZPO § 890. — Die Vollstreckung einer gem. § 890 ZPO festgesetzten Geldstrafe in den Nachlaß des verstorbenen Schuldners ist nicht zulässig. LG Köln vom 25. März 1964 — 7 Q 17/63	44
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten	38	Strafrecht	
Aufbewahrung des Schriftguts der aufgelösten Wiedergutmachungsämter und -kammern in Krefeld und Bielefeld	39	1. StGB § 68. — Der auf die Revisionsbegründungsschrift gesetzte Vermerk des Tatrichters: „1) Gesehen 2) Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung“ unterbricht nicht die Verjährung. OLG Hamm vom 30. Oktober 1964 — 1 Ss 1216/64	44
Bekanntmachungen	39	2. StGB § 113. — Die Dienstfahrt eines Polizeistreifenwagens ist keine Vollstreckungshandlung i. S. des § 113 StGB. OLG Hamm vom 9. November 1964 — 4 Ss 1147/64	44
Personalnachrichten	39	3. StGB § 200. — Zum Begriff der öffentlich begangenen Beleidigung in § 200 StGB. — Die Befugnis zur Veröffentlichung muß sich auf den Tatbestand der Beleidigung beschränken. OLG Düsseldorf vom 22. Oktober 1964 — (1) Ss 593/64	45
Rechtsprechung		4. StGB § 360 I Ziff. 11. — Die durch bewußt mißbräuchliche Inanspruchnahme bewirkte länger dauernde Störung des Polizeinotrufs gefährdet die Sicherheit der Allgemeinheit und ist als grober Unfug strafbar. OLG Düsseldorf vom 22. Oktober 1964 — (1) Ss 588/64	46
Zivilrecht		5. Wehrpflg § 11 I Ziff. 3; EDG § 37. — Ein Prediger der „Zeugen Jehovas“, der einen bürgerlichen Beruf ausübt, ist kein „hauptamtlicher“ Geistlicher. OLG Düsseldorf vom 28. Oktober 1964 — 2 Ss 673/64	46
1. GG Art. 103 I; FGG § 13 Satz 1. — Hat das Vormundschaftsgericht im Fürsorgeerziehungsverfahren einen durch einen Rechtsbeistand vertretenen Minderjährigen vorübergehend in Abwesenheit des Verfahrensbevollmächtigten angehört, um sich einen unmittelbaren und unbeeinflussten Eindruck von dem Minderjährigen zu verschaffen, so liegt darin keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs. OLG Köln vom 16. Oktober 1964 — 2 Wx 125/64	41	6. StPO § 467. — Hat ein Angeklagter die Einleitung eines Strafverfahrens gegen sich dadurch verschuldet, daß er den Vorladungen zu einer polizeilichen Vernehmung nicht Folge leistete, so können ihm auch bei Freispruch wegen erwiesener Unschuld die Verfahrenskosten auferlegt werden. OLG Hamm vom 5. November 1964 — 2 Ss 1022/64	47
2. JWG § 65 II. — § 65 II JWG ist eine Mußvorschrift. — Haben der Anhörung des Minderjährigen vor dem AG Schwierigkeiten entgegengestanden, die im Beschwerdeverfahren nicht mehr bestehen, so hat das LG die Anhörung nachzuholen. OLG Hamm vom 19. November 1964 — 15 W 336/64	41	7. JGG § 58. — Der Jugendrichter, dem die Entscheidung gem. § 58 II JGG übertragen worden ist, kann sie, wenn der Proband in den Bezirk eines anderen Jugendrichters verzogen ist, unmittelbar an diesen weiterübertragen. OLG Hamm vom 8. Dezember 1964 — 3 Sbd 6 — 97/64	48
3. Unterbrg § 7 III, § 9 IIc und d, § 10 II. — Zur Bekanntgabe der Unterbringungsentscheidung an eine Vertrauensperson des Betroffenen. OLG Hamm vom 19. November 1964 — 15 W 343/64	42		
4. BGB § 1906. — Der Antrag auf Bestellung eines vorläufigen Vormundes darf erst dann zurückgewiesen werden, wenn der Sachverhalt so vollständig aufgeklärt ist, daß von einer weiteren Beweisaufnahme ein sachdienliches, für die Entscheidung erhebliches Ergebnis nicht mehr erwartet werden kann. LG Köln vom 22. Oktober 1964 — 1 T 444/64	42		
5. ZPO §§ 91, 658 I. — Kosten des Verfahrens nach § 658 I ZPO sind auch die Anwaltskosten des Antragstellers, dessen Entmündigungsantrag zurück-			

— MBl. NW. 1965 S. 286.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.